



Einwohnergemeinde Ipsach

Reglement über die Liegenschaftssteuer



Die Einwohnergemeinde Ipsach erlässt gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257–262, 266–270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 1, 2, 9a, 9c der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Ipsach vom 25. Mai 2000, folgendes

Reglement über die Liegenschaftssteuer

Gegenstand

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Ipsach erhebt in Anwendung von Art. 258 ff des Steuergesetzes auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuerpflicht

Art. 2

¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Ipsach als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG).

² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG).

³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechtigte Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).

Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 3

¹ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG),
 a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,
 b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der

Kirchgemeinden,

der Gesamtkirchgemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.

² Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).

Steuerberechnung	<u>Art. 4</u>
	<p>¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG).</p> <p>² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).</p>
Steuersatz	<u>Art. 5</u>
	<p>¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).</p> <p>² Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).</p>
Verfahren	<u>Art. 6</u>
	<p>¹ Die Liegenschaftssteuer wird von der Gemeinde veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der kantonalen Steuerverwaltung übertragen.</p> <p>² Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Gemeinde Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195 ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).</p>
Steuerbezug	<u>Art. 7</u>
	Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	<u>Art. 8</u>
	Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Gemeinde ausgesprochen.

Sicherung

Art. 9

¹ Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).

² Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).

Inkrafttreten

Art. 10

¹ Dieses Reglement tritt per 31. Dezember 2001 in Kraft.

² Es hebt das Steuerreglement vom 11. November 1976 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigungsverbal

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2001 hat das Reglement über die Liegenschaftssteuern mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE IPSACH
Der Präsident: Die Sekretärin:

Franz Schäfer

R. Joller

Auflagezeugnis

Das Reglement über die Liegenschaftssteuern hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist sind im Nidauer Anzeiger vom 2. November 2001 bekanntgemacht worden. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingegangen.

2563 Ipsach, 8. Januar 2002

Die Gemeindeschreiberin:

R. Joller